

„Förderverein der Breitenbergschule Ruhla e.V.“

Satzung - Änderung vom 28.04.2017

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Breitenbergschule Ruhla e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruhla.

§ 2 - Vereinsziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung der Grundschüler der Breitenbergschule Ruhla. Dabei sollen weder die Aufgaben des Schulträgers übernommen, noch soll in die Funktion der Schulträgerschaft eingegriffen werden.

(3) Der Förderverein möchte die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler der Breitenbergschule finanziell unterstützen. Unser Wunsch ist es, allen Kindern die bestmögliche Hilfe bei ihrer schulischen Entwicklung zu gewähren. Wir wollen uns mit dafür einsetzen, dass die Kinder Freude an ihrem Schulalltag, den Unterrichtsräumen, den Pausenbereichen und den Spielmöglichkeiten haben und sich an der Breitenbergschule rundum wohlfühlen! Der Verein erfüllt im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Zweck durch die Gewährung finanzieller Hilfen zur bestmöglichen individuellen Förderung jedes einzelnen Schülers der Schule durch:

- Finanzielle Unterstützung aller Schüler der Breitenbergschule durch die Beschaffung spezieller, nicht von der Schule oder Schulverwaltung finanzierter Geräte und Materialien für die unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeit. Dies bedeutet ins Besondere:
 - Unterstützung von schulischen Aktivitäten, wie Klassenfahrten, Wandertagen und Exkursionen
 - Unterstützung der Integration aller Kinder durch die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeuten
 - Materielle, finanzielle und personelle Hilfe bei kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen, wie der jährlichen Projekttag, des Schulsportfestes, von schul- oder hortintemen Veranstaltungen und von Arbeitsgemeinschaften.
- Unterstützung der Schul- und Hortleitung bei der Lösung von aktuellen Problemen.
- Förderung und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten, z.B. Leitung von Arbeitsgemeinschaften.
- Enge Zusammenarbeit mit den weiterführenden Schulen der Region, insbesondere mit dem Gymnasium Ruhla und der Regelschule Seebach.
- Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger zum Zwecke der Sicherung des Schulstandortes.
- Enge Zusammenarbeit mit den vorschulischen Einrichtungen und anderen Partnern im Territorium.
- Kontaktpflege zu ehemaligen Lehrern und Schülern.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Satzung für sich als bindend anerkennt und zur Verfolgung der im § 2 genannten Ziele bereit ist, kann Mitglied im Verein werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 18 Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder durch den Tod oder Streichung des Mitgliedes.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(5) Ausschluss eines Mitgliedes

(5.1) Über den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- b) wenn ein Mitglied sich eines sittenwidrigen Verhaltens inner- oder außerhalb des Vereinslebens schuldig macht, so dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist.

(5.2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und anderen Forderungen. Ein Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder wenn der fällige Mitgliedsbeitrag mindestens 12 Monate nicht entrichtet wurde (Streichung nach vorangegangener Mahnung).

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder oder ein von ihnen bestimmter Vertreter haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jeder kann im Verein in eine Funktion als Ehrenamt nach seinen Fähigkeiten gewählt werden.

(2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an die Organe des Vereins - gemäß deren Zuständigkeit - Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand von einem halben Jahr ruhen alle ordentlichen Rechte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(4) Pflicht der Mitglieder ist es ebenfalls, die Bestimmungen dieser Satzung gewissenhaft zu beachten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweilig geltenden Fassung an.

§ 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 - Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

(2) Der stellvertretende Vorsitzende ist immer der jeweilige Schulleiter der Breitenbergschule Ruhla oder ein von ihm benannter Vertreter. Der Vorsitzende darf nicht der Schulleiter sein.

(3) Alle anderen Vorstandsmitglieder werden jeder für sein Amt für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Neuwahl findet im 2-Jahres-Turnus ab Vereinsgründung jeweils im IV. Quartal eines Kalenderjahres in der Mitgliederversammlung statt. Sie erfolgt durch Stimmzettel, nach den eingegangenen Wahlvorschlägen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahlen können durch Handzeichen getätigt werden, wenn hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung mehrheitlich vorliegt. Verlangt ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, so ist dem stattzugeben. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein muss. Dies gilt auch für Unterschriftenleistungen in wichtigen Vertragsangelegenheiten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit einem Wert von mehr als 1000,- € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Vereinsaufgaben auf einzelne Mitglieder zu übertragen (Ausschüsse). Darüber hinaus ist er zum Erlass verbindlicher Ordnungen befugt, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bearbeitet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere Beschlüsse gemäß § 2 dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im IV. Quartal eines Kalenderjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen.
- (2) Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) die Wahl des Vorstandes entsprechend des § 6 dieser Satzung,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das beginnende Geschäftsjahr,
- (3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung,
- (4) die Festlegung des Arbeitsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- (5) die Verwendung finanzieller Mittel über 1000 €,
- (6) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller weiteren vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten Anträgen,
- (8) die Entlastung des Vorstandes,
- (9) die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung fällt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied oder sein Vertreter besitzt eine Stimme. Eine juristische Person übt sein Stimmrecht von seinem von ihm bestimmten Vertreter aus.
- (4) Im Falle von Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen durch eine von ihm bestimmten und von dem jeweiligen Mitglied legitimierte Vertrauensperson vertreten lassen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein soll überwiegend ehrenamtlich arbeiten, kann aber besondere Leistungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtszuschläge honorieren.

§ 12 - Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere über Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Veranstaltungen oder anderen Zuwendungen.
- (2) Über die Beitragshöhe und eine Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Über den Mitgliedsbeitrag und darüber hinaus gehende Zahlungen/Spenden wird auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt.
- (4) Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen.
- (5) Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000,00 € je Verwendungszweck beschließt der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (6) Die Finanzverwaltung des Vereins ist zum Ende eines Kalenderjahres durch die Revisoren zu prüfen. Diese gehören nicht dem Vorstand an und sind jedes Wahljahr neu zu wählen. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten um somit dem Kassierer und Vorstand zu entlasten. Die Berichte der Revision sind schriftlich niederzulegen und von den Revisoren zu unterzeichnen.

§ 13 - Rechtsfähigkeit und Auflösung des Vereins

(1) Der Verein ist eine juristische Person.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Gemäß § 55 Abs.1 Nr.4 AO fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Turn- und Sportgemeinschaft in Ruhla e.V. und den Förderverein Ruhlaer Schwimmbad e.V. welche das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Mitglieder des Vereins erhalten keine Entschädigung aus Vereinsmitteln.

§ 14 - Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 15 - Inkrafttreten der Satzung

Die Erstfassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.2016 beschlossen und am 28.04.2017 mit einfacher Mehrheit geändert. Die rot markierten Änderungen sind ab dem 28.04.2017 gültig und werden mit Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.